

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### **Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8070 — Bancopopular-e/Assets of Barclays Bank)**

#### **Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 216/11)

1. Am 9. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bancopopular-e S.A („E-Com“ oder „Erwerber“) übernimmt von Barclays Bank PLC („Barclays“ oder „Veräußerer“) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das Zahlungskartengeschäft von Barclays in Spanien und Portugal („Zielunternehmen“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - E-Com erbringt Issuing-Dienste für Zahlungskarten in Spanien. In geringerem Umfang bietet das Unternehmen auch Dienstleistungen im Bereich der Vermittlung und des Vertriebs von Versicherungen auf dem spanischen Markt an. E-Com steht unter der gemeinsamen Kontrolle von Banco Popular und privaten verbundenen Fonds, die von Värde Partners Inc. („Värde“) verwaltet werden.
  - Das Zielunternehmen ist das Kreditkartengeschäft von Barclays in Portugal und Spanien, das die Bereitstellung, den Vertrieb und die Betreuung von Kreditkonten, Kreditkarten, Kreditkartenprodukten, Kreditkartenzahlungsprodukten und über die Kreditkarte aufgenommenen Kredite für Privatkunden umfasst. Zudem ist das Zielunternehmen in sehr geringem Umfang auf dem Markt für den Vertrieb von Versicherungsdiensten in Spanien und Portugal vertreten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8070 — Bancopopular-e/Assets of Barclays Bank per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.